

Der Präsident stellt nunmehr die Frage: Hält die Kammer den Punct c. für erledigt? Sie wird gegen 20 Stimmen bejaht.

Bei §. 14. wird dem Deputationsgutachten sofort beigefügt.

Auch bei §. 20. erklärt sich die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden.

Somit war die Berathung über diesen Gegenstand geschlossen, und es bemerkt noch zum Schlusse:

Abg. Claus: Es sei mir gestattet, noch einen Gegenstand zu berühren, der nach meiner Ueberzeugung im engsten Zusammenhange mit den Kreisdirectionen steht. Es ist bei anderen, wie es mir schien, weniger inhärenten Anlasse: „auf baldige Vorlegung der Kreistagsordnung“ angetragen worden. Nach §. 61. der Verfassungsurkunde bestehen neben der Ständeversammlung die Provinzial-Landtagsverfassung der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den Erblanden, vorbehaltlich nöthig werdender Modificationen. Ohne eine organische Uebereinstimmung zwischen den künftigen Provinzial- und Kreisständen und den Administrativ-Mittelbehörden, wird sich aber eine nützliche Thätigkeit der erstern, in welcher engeren oder weiteren Gränze man auch dieselbe bestimmen möge, sich gar nicht denken lassen. Wird nun auch die Einführung der Kreisdirectionen wohl noch einige Zeit erfordern und vielleicht erst die nächste Ständeversammlung mit der Kreistagsordnung sich beschäftigen können; daher gegenwärtig der Staatsregierung in Beziehung auf letztere das Weitere zu überlassen sein, so würde ich auch eine Aeußerung darüber nicht gethan haben, wenn nicht gestern eine ministerielle Antwort auf die von dem Abg. Sachße gestellte Frage dahin ausgefallen wäre: wie eine andere Eintheilung der Kreise mit der Einführung von Kreisdirectionen nicht beabsichtigt werde. Dagegen nun glaubte ich, die Erwartung aussprechen zu müssen, daß bei den in der Verfassungsurkunde als erforderlich bezeichneten Modificationen der Provinzial-Verfassung und Kreistagsordnung, die nöthige Bezirkeseinstimmung unter den Mittelverwaltungsbehörden und den Provinzial- und Kreisständen unfehlbar Berücksichtigung finden werde. Haben die über die Kreisdirectionen ergangenen Verhandlungen des von mir berührten Verhältnisses nicht gedacht, so wird man meine Erwähnung desselben bei dem dazu sich dargebotenen Anlasse nicht überflüssig finden; ich begnüge mich aber mit deren Bemerkung im Protocolle.

Darnach folgt halb 3 Uhr der Schluß der Sitzung.

Hundert u. acht und siebenzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 21. Dec. 1833.

Die Sitzung beginnt halb 12 Uhr. Das Protocoll über die leztvorherige wird verlesen, genehmiget, und durch Bürgermeister Reiche-Eisenstuck und Graf v. Witzthum mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Protocoll extract der 2. Kammer vom 18. Dec., das Einverständnis beider Kammern in Hinsicht des Gesetzes wegen Bestrafung der fleischlichen Verbrechen; ist zu den Acten zu nehmen. 2) Desgl. vom 16. Dec., die Schrift wegen eben dieses Gegenstandes betr.; diese Schrift soll in geheimer Sitzung verlesen werden. 3) Desgl. von demselben Tage, die anderweite Berathung wegen der Kassenbestände betr.; an die 2. Deput. 4) Bericht der 2. Deput., die Schlachtsteuer betreffend; zum Druck und auf die Tagesordnung zu bringen.

Ein Urlaubsgesuch des Bürgermeisters Reiche-Eisenstuck vom 22. Dec. bis 7. Januar 1834 wird bewilligt.

Demnächst nimmt Bürgermeister Reiche-Eisenstuck das Wort: Bei den Berathungen über das Grundsteuersystem sei von mehreren Mitgliedern der Wunsch laut geworden, eine noch umfanglichere Zusammenstellung der vorgekommenen Kaufpreise der in den Probemeilen abgeschätzten Grundstücke mit denjenigen Summen zu erlangen, welche aus den Reinertragsergebnissen zu Capital erhoben, nach dem Blochmann'schen Systeme sich herausgestellt hätten, in der Weise, wie es im Deputationsbericht in Betreff des Dorfes Selingstädt bei Grimma geschehen sei. Er habe daher vom Commissionsrath Blochmann auf sein Ersuchen eine Uebersicht über diesen Gegenstand erhalten, und er theile nun der Kammer als Resultat mit, daß sich in den Städten Grimma und Adorf, ingleichen in den 4 Dörfern Freiberg, Pfaffroda, Selingstädt und Röthhayn in einem Zeitraume von 20 Jahren 80,292 Thlr. 9 Gr. Hauptsumme zu Blochmann's Kenntniß gebrachter Kaufpreise, und 76,931 Thlr. Hauptsumme der nach 4 pCt. zu Capital berechneten Abschätzung des Reinertrages der betreffenden Grundstücke ergeben habe. Er theile solches der Kammer vorläufig mit, und werde die in Rede stehende Uebersicht der Deputation der 2. Kammer, die sich so eben mit diesem Gegenstande beschäftige, ebenfalls zukommen lassen.

Man ist hiermit allgemein einverstanden, jedoch mit dem Bemerkten, daß diese Uebergabe an die 2. Kammer lediglich im Namen des Referenten geschehe.

Hierauf geht man zu einer geheimen Sitzung über.

Nach Beendigung derselben beginnt abermals die öffentliche.

Bürgermeister Hübler referirt, wie nun über das Gesetz wegen des Untersuchungsverfahrens in Abgabendefraudationsachen auch in der 2. Kammer Vortrag erstattet worden sei. Letztere weiche in ihren Ansichten nur hinsichtlich zweier Stellen von denen der 1. Kammer ab. Bei §. 39. nämlich wünsche die 2. Kammer die von ihr in Vorschlag gebrachte, von der diesseitigen Kammer aber nicht genehmigte Fassung beibehalten zu sehen, indem sie die im Gesetzentwurfe enthaltene Commination besonders darum für hart findet, weil der Eid sich oft nur auf Exception beziehen könne, und es eine Härte sein werde, wenn Versäumniß sofort sachfällig machen solle. Er seiner Seite könne nun zwar den jenseitigen Ansichten nicht beipflichten, da indeß der Verlust der Exceptionen in der Regel doch die Condemnirung des Ange-